

AUFNAHMEORDNUNG

des

Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Berlin-Brandenburg e.V.

(Stand: 6. Mai 2014)

§ 1 Mitgliedsarten

(1) Im Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Berlin-Brandenburg e.V. (nachfolgend auch IVD Berlin-Brandenburg genannt) gibt es folgende Mitgliedschaftsarten:

1. Ordentliche Mitgliedschaft

- Einzelmitglieder (natürliche oder juristische Person)
- Zweitmitglieder (Filialunternehmen, Mitglieder von Organen oder Mitarbeiter eines Unternehmens, welches bereits Mitglied im Verband ist)
- Existenzgründer
- Seniorenmitglieder
- Ehrenmitglieder

2. Modifizierte ordentliche Mitgliedschaft

- Angestelltenmitgliedschaft
- 3. Juniorenmitglieder, vorläufige und außerordentliche Mitgliedschaft

4. Fördernde Mitgliedschaft

- Branchenverwandte Unternehmen
- Verbände, Ausbildungseinrichtungen
- (2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Satzung des IVD Berlin-Brandenburg.
- (3) Mitglieder können auf Antrag die Seniorenmitgliedschaft erwerben, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet und sie ihr Gewerbe abgemeldet haben und keine gewerbliche Branchentätigkeit ausüben, hiervon unabhängig, wenn sie das 75. Lebensjahr vollendet haben. Sie behalten die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

§ 2 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied im IVD Berlin-Brandenburg und im IVD Bundesverband ist, dass der Bewerber
 - im Sinne des § 34 c GewO persönlich zuverlässig ist,
 - sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet,
 - soweit für seine Tätigkeit gesetzlich vorgeschrieben, eine Gewerbeerlaubnis nach § 34 c GewO besitzt,
 - soweit es sich um eine juristische Person handelt, einen Auszug aus dem Handelsregister vorlegt,
 - über ausreichende Fachkenntnisse verfügt, was in der Regel der Fall ist, wenn der Bewerber entweder
 - die Ausbildung zum Immobilienfachwirt oder,
 - die erfolgreiche Teilnahme an IHK-Zertifikatslehrgängen oder
 - die Ausbildung zum Immobilienkaufmann/zur Immobilienkauffrau bzw.
 zum Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft nachweist und
 - grundsätzlich über eine mehrjährige Berufserfahrung in der Immobilienwirtschaft verfügt oder
 - ein Studium mit immobilienwirtschaftlichem Schwerpunkt abgeschlossen hat,
 - zwei Branchenreferenzen vorlegt, bei denen sich der IVD über die Tätigkeit und den Ruf des Bewerbers informieren kann,
 - die Empfehlungen des Verbandes zur Deckung von Versicherungsfällen einhält, insbesondere den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nachweist und diese für die Dauer der Mitgliedschaft unterhält und an der vom IVD Bundesverband ab dem 01.01.2009 abgeschlossenen Vertrauensschadenversicherung teilnimmt.

Weist der Bewerber keine ausreichenden Fachkenntnisse oder keine abgeschlossene immobilienwirtschaftliche Ausbildung oder mehrjährige Berufserfahrung nach, kann der Verband ein Fachkundegespräch oder eine schriftliche Prüfung verlangen, die der IVD Berlin-Brandenburg durchführt.

- (2) Voraussetzung für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied im IVD Ist eine Betätigung mit immobilienwirtschaftlichem Bezug.
- (3) Vorläufiges Mitglied kann werden, wer noch nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft aber erfüllt. Vorläufige Mitglieder sind verpflichtet, sich fachlich weiterzubilden und spätestens innerhalb von zwei Jahren den Nachweis der Fachkenntnisse zu erbringen, andernfalls die vorläufige Mitgliedschaft erlischt. Wird der Fachkundenachweis erbracht, wird die vorläufige in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.
- (4) Mitglieder mit Ausnahme der berufsfremden außerordentlichen Mitglieder sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, gehalten, an den Berufsbildungsmaßnahmen des IVD Berlin-Brandenburg teilzunehmen. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des IVD Bundesverband teilzunehmen.
- (5) Der Bewerber ist mit der Aufnahme in den IVD Berlin-Brandenburg und in den IVD Bundesverband verpflichtet, die
 - Satzung und Ordnungen des IVD Bundesverband und des IVD Berlin-Brandenburg
 - b) Beitragsordnung des IVD Bundesverband und des IVD Berlin-Brandenburg

- c) IVD-Standesregeln für Makler und Hausverwalter
- d) IVD-Wettbewerbsregeln
- e) Geschäftsgebräuche für Gemeinschaftsgeschäfte unter Maklern
- f) Prüfungsordnung für die IVD-Fachkundeprüfung

anzuerkennen und zu beachten.

(6) Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den IVD Berlin-Brandenburg zu richten. Der Verband entscheidet über das Aufnahmegesuch im eigenen Namen und zugleich vorläufig im Namen des IVD Bundesverband.

Widerspricht der IVD Bundesverband der Aufnahmeerklärung nicht innerhalb von zwei Wochen durch Bekanntgabe an den IVD Berlin-Brandenburg, gilt die Aufnahme in den IVD Bundesverband als endgültig erfolgt.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Aufnahmeordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2014 in Kraft.
- (2) Die Aufnahmeordnung ist solange rechtswirksam, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert wird.